

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0923949 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2023-300-0923949-0002/4 vom 21.12.2023
Firma	RheinEnergie AG
Standort	Merkenicher Hauptstr. 2, 50769 Köln
Anlage	Kessel 6 Wirbelschichtf 240 MWth (Braunkohlenstaubfeuerung) Nr. 1.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) 1.1 (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	31.10.2023
Gesamtaufwand	32 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	12 Personenstunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
 Immissionsschutz, allgemein
 Immissionsschutz, Emissionen
 Abfall
 Abwasser, Abwasserbehandlung

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) § 100
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG) LWG: Genehmigung nach §
 57 Abs. 2 Landeswassergesetz

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-Keine-
-----------------------	---------

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.